

# Familienrecht – up to date!

## I. Stärkung der Rechte der Väter nichtehelicher Kinder durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht

### Oder: Keine Angst vor Entfremdung!

Nach bisheriger und noch bestehender Rechtslage haben Väter nur dann das Sorgerecht für ihre nichtehelichen Kinder, wenn die Mutter bereit ist, gemeinsam mit dem Vater eine Sorgeerklärung abzugeben. Geschieht dies nicht, so behält die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Der Vater hatte bislang keine Chance, ein gemeinsam mit der Mutter auszuübendes Sorgerecht, wie es getrennt lebende Eheleute automatisch ausüben, gerichtlich zu erstreiten. Dies galt sogar in den Fällen, in denen der Vater in einer langjährigen Beziehung mit der Mutter gelebt und eine stabile Bindung zu den gemeinsamen Kindern bestanden hat.

Diese Rechtslage hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Anfang 2010 deutlich gerügt, indem er das im Deutschen Sorgerecht grundsätzlich vorgesehene Alleinsorgerecht der nicht verheirateten Mutter, das per Gesetz keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegt, als mit dem Schutz des Kindeswohls nicht vereinbar angesehen hat<sup>1</sup>.

Dieser Meinung hat sich nunmehr auch das Bundesverfassungsgericht angeschlossen, indem es ausführt, dass das Recht der Mutter, auf Ihrer Alleinsorge in jedem Fall bestehen zu können, gegen das Elternrecht des Vaters aus Artikel 6 II des Grundgesetzes verstößt<sup>2</sup>.

Aus diesem Grunde kann nunmehr bis zu einer Neuregelung des Gesetzes das Familiengericht auf Antrag des Vaters eines nichtehelichen Kindes die gemeinsame Sorge herstellen, wenn sie dem Kindeswohl entspricht<sup>3</sup>. Das wird besonders in den Fällen anzunehmen sein, in denen der Vater nach der Trennung einer langjährigen nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine tragfähige Beziehung mit seinem Kind verbindet und

davon ausgegangen werden kann, dass sich die getrennten Lebenspartner auf der Elternebene langfristig wieder begegnen und zugunsten des gemeinsamen Kindes kooperieren können.

## II. Stärkung der Rechte der geschiedenen Ehefrau aus erster Ehe gegenüber einer weiteren unterhaltsberechtigten Frau

### Oder: Keine Angst vor Unterhaltskürzung!

Das Bundesverfassungsgericht<sup>4</sup> hat klargestellt: Der Bundesgerichtshof ist mit seiner seit 2008 praktizierten Rechtsprechung zur Berechnung des Ehegattenunterhalts bei Wiederverheiratung des geschiedenen Ehemannes oder Eingehung einer neuen Partnerschaft mit einem gemeinsamen Kind weit über das Ziel hinausgeschossen.

Zwar war auf der Grundlage der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse die Stärkung der zweiten Ehe/nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kind ein erklärtes Ziel der Gesetzesnovelle aus 2008. Aus diesem Grunde wurden die Rangverhältnisse der Erst- und Zweitgattin/nichtehelichen Mutter bei der Bemessung ihres Unterhalts zu Lasten der Erstehe verändert. Dies wirkt sich aber praktisch nur dann aus, wenn nicht genügend Einkommen zur Verfügung steht, um alle Unterhaltsberechtigten zu versorgen. In diesem Falle müssen die Unterhalte der beiden Ehefrauen verhältnismäßig gekürzt werden. Soweit das Gesetz!

Ziel des Gesetzgebers war es aber nach Meinung der Verfassungsrichter nicht – auch nicht als Kollateralschaden –, den Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehefrau aufgrund einer Neuverheiratung des Ehemannes zu Gunsten der zweiten Ehefrau oder nichtehelichen Mutter zu kürzen. Um die Lebensgrundlage der zweiten Ehe/Lebensgemeinschaft des Exmannes zu gewährleisten, hatte der BGH den Terminus der „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse“

begründet und das zusammerechnete Einkommen der beiden Ehefrauen/der nichtehelichen Mutter mit dem des Ehemannes addiert und gedrittelt, sogenannter „Dreiteilungsgrundsatz“. Damit stand sich die erste Ehefrau meist deutlich schlechter, als bei Anwendung der früher üblichen Bemessungsgrundlage ihres Unterhaltsbedarfs, nämlich dem der „ehelichen Verhältnisse im Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung“. Sobald der geschiedene Ehemann eine neue Ehe einging/ein Kind aus einer neuen Beziehung und damit eine weitere unterhaltsberechtigten Frau „schuf“, brach plötzlich die Kürzung des Unterhaltsanspruchs über die „alte“ Ehefrau hinein.

Dieser Praxis hat nun das Bundesverfassungsgericht einen Riegel vorgeschoben: Die geschiedene Ehefrau kann sich zukünftig auf ihren bei Scheidung festgelegten Unterhalt jedenfalls insoweit verlassen, als bei bestehender Leistungsfähigkeit des Exmannes eine neue Ehefrau/Mutter die Bühne betritt. Der Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehefrau bemisst sich ausschließlich nach den ehelichen Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung und kann durch nahehehlichen Entwicklungen, die mit der neuen Ehe-/Lebensgemeinschaft nichts zu tun haben, nicht beeinträchtigt werden. Deshalb kann die neue Ehe-/Lebensgemeinschaft den Bedarf der ersten Ehefrau nicht beeinflussen.

Dies gilt jedenfalls für alle die Fälle als sicher, in denen die Exfrau der neuen Ehefrau im Rang vorgeht. In Fällen anders gelagerter Rangverhältnisse muss man sich von der zukünftigen Rechtsprechung überraschen lassen; aber eines ist allen bisher im Unterhaltsbedarf „gekürzten“ Exfrauen zu empfehlen: Sofort – am besten schriftlich – höheren Unterhalt vom Exmann verlangen, damit man ab diesem Zeitpunkt den Neuberechneten Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Scheidung verlangen kann, auch wenn die gerichtliche Entscheidung erst sehr viel später erfolgt. Dieser rückständige Unterhalt kann dann zusammen mit dem zukünftigen Unterhalt eingeklagt werden.



### III. Stärkung der Rückforderungsrechte der Schwiegereltern bei Scheidung der Ehe des Kindes

#### Oder: Schenkungen bleiben in der Familie!

Nach jüngerer Rechtsprechung des BGH werden im Regelfall Schenkungen der Verwandten, zum Beispiel zum Zwecke des Hausbaus, so gewertet, dass sie bei hälftigem Miteigentum grundsätzlich zur einen Hälfte dem eigenen Kind und zur anderen Hälfte dem Schwiegerkind geschenkt wurden. Allerdings ist das Schwiegerkind nach neuerer Rechtsprechung nunmehr bereits ab der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages mit einem möglichen Rückforderungsanspruch seiner Schwiegereltern belastet und zwar in voller Höhe der ihm zugefallenen Schenkung.

Bei der sich erst zu einem späteren Zeitpunkt stellenden Frage eines eventuellen Zugewinnausgleichs der Eheleute untereinander wirkt sich die Schenkung dagegen nicht mehr aus.

Im Ergebnis kann es dem beschenkten Schwiegerkind passieren, dass die Schwiegereltern, die im Vertrauen auf den dauerhaften Bestand der Ehe beiden Kindern etwas zugewendet haben, ihr Geldgeschenk vom Schwiegerkind zurück verlangen oder ihren Anspruch an das eigene Kind abtreten.

In diesem Fall hat das Schwiegerkind bei Scheidung seiner Ehe gar

nichts von der Schenkung gehabt, der andere Ehegatte – gemeinsam mit seinen Eltern - damit 100%!

Nach früherer Rechtsprechung wurde zwar regelmäßig kein Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern zuerkannt, aber bei Ausgleich des Zugewinns zwischen den Eheleuten musste das beschenkte Schwiegerkind im Ergebnis die Hälfte seiner Schenkung (= ¼ der Gesamtschenkungen) an den geschiedenen Ehepartner abführen. Es konnte also wenigstens ein Viertel der Gesamtschenkungen für sich behalten, gegenüber ¾ für seinen Ex-Gatten.

### IV. Stärkung des Umgangsrechts „vertriebener“ Väter (oder Mütter)

#### Oder: Angst vor ständiger Verunglimpfung?

Ist das PA-Syndrom „schuld“ an der zunehmenden Entfremdung vom Kind?

Neben vielfältigen Ursachen für Kontaktverweigerungen eines Kindes gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil nach einer Trennung bezeichnet das PA-Syndrom einen sehr einschneidenden Bereich von Umgangsproblemen. Gemeint ist die bewusste Entfremdung von Trennungskindern von einem Elternteil durch den anderen, auf Englisch wird es deshalb „Parental Alienation Syndrome“ genannt, was mit: „Eltern-Entfremdungs-Syndrom“ übersetzt werden kann.

### Entstehung und Ursachen:

Der Partner geht – die Ebene der Partnerschaft zwischen Mann und Frau ist endgültig zerstört. Gegenseitige Kränkungen und Enttäuschungen fühlen sich oft unerträglich an. Wenn da nicht das gemeinsam Kind wäre – man würde sich nie wieder (ohne Anwälte) begegnen! Aber neben der gescheiterten Paarbeziehung gibt es noch die gesetzlich als gemeinsam ausgestaltete elterliche Sorge. Trotz dieser Pflicht zu elterlichen Kooperation wird es von dem betreuenden Elternteil als unmöglich empfunden, die letztendlich nicht aufkündbare Elternebene für das gemeinsame Kind als eine „Partnerschaft mit Blick auf die elterliche Sorge“ zu verstehen und von der zerrütteten Paarebene zu trennen. Erziehung bedeutet im Extremfall für den allein erziehenden Elternteil nach der Trennung einen Alleingang unter Aberkennung jeglicher Bedeutung des anderen Elternteils für das Kind. Es kommt zu einer Fokussierung auf die eigenen Bedürfnisse nach Bestrafung des ehemaligen Partners unter Vernachlässigung der Bedürfnisse des Kindes nach tragfähigen Beziehungen zu Mutter und Vater. Dies geschieht vielfach in der Überzeugung, zum alleinigen Wohle des Kindes zu handeln. Es wird unter ständigem Verstoß gegen die im Gesetz statuierte rechtliche Verpflichtung „zum gegenseitigen Wohlverhalten“ gehandelt – wonach alles vermieden werden sollte, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Vielmehr wird das Kind zum Objekt elterlicher (Paar-) Konflikte herabgewürdigt<sup>5</sup>. Wie unter Zwang wird dem Umgangselternteil jede auch dem Kind gegenüber gezeigte Verhaltensweise als bedrohlich und kindeswohlgefährdend ausgelegt. Dem betreuenden Elternteil ist es erst recht unmöglich die Forderung des Gesetzes zu erfüllen, den Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil in aktiver Weise zu fördern. Er ist gehalten, aktiv auf das Kind mit dem Ziel einwirken, psychische Vorbehalte des Kindes gegen den Umgang mit dem andern Elternteil abzubauen und eine positive Einstellung zu gewinnen<sup>6</sup>. Diese Pflicht zu aktivem Handeln ist ebenfalls Teil der Wohlverhaltenspflicht.

In den meisten Fällen ist eine feindselige Haltung des betreuenden Elternteils auf der Elternebene nur ein Durchgangsstadium und reduziert

sich mit der Lösung der vielfältigen mit der Trennung einhergehenden Konflikte auf ein für alle Beteiligten erträgliches Maß. Aber je nach dem Schweregrad eines Pa-Syndroms bleibt der betreuende Elternteil unbelehrbar.

Die Kontaktverweigerung eines vom Kindes PA-Syndrom betroffenen Kindes wird durch Manipulation oder Programmierung durch einen Elternteil erzeugt. Das Kind spaltet seine Eltern in einen geliebten (guten) und einen - angeblich - gehassten (bösen) Elternteil auf<sup>7</sup>. Es bedeutet die unbegründete, kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem, dem guten Elternteil, mit dem es zusammenlebt, und die ebenso kompromisslose, feindselige Abwendung vom anderen, dem angeblich bösen Elternteil, mit dem es nicht mehr zusammenlebt.

Grundlegend für die Entstehung des PA-Syndroms ist der mit der Trennung der Eltern entstehende oder sich verschärfende Loyalitätskonflikt. Gerade in dieser schwierigen Phase sind Kinder auf Hilfe ihrer beiden Elternteile angewiesen, ihnen zu erlauben, den jeweils anderen weiterhin lieben zu dürfen. Im Gegensatz dazu macht sich der entfremdende Elternteil diesen Konflikt zunutze, indem er das Kind durch Schaffung eines negativen Bildes seines Ex-Partners bewusst oder unbewusst manipuliert. Damit wird ein Prozess eingeleitet, in dem sich das Kind über diese "Programmierung" hinaus entwickelt. Es solidarisiert sich mit dem Elternteil, von dem es abhängig ist, und sieht dessen Aussagen und negative Erfahrungen auf der Paarebene als die eigenen an. Das geht bisweilen so weit, dass das Kind scheinbar ohne äußeren Einfluss jeden Kontakt mit dem entfremdeten Elternteil ablehnt. Das Kind verleugnet so seine eigenen Bedürfnisse dem anderen Elternteil gegenüber, bis hin zu der Äußerung, es wolle seinen Vater/seine Mutter niemals wiedersehen. Die Verlustangst hinsichtlich der Liebe und Zuwendung des ihn betreuenden und alleinig gebliebenen Elternteils ist übermächtig<sup>8</sup>.

### Problembewusstsein:

In schweren PA-Syndrom-Fällen ist im Verhältnis zu "normalen" Trennungssituationen auffällig, dass sich die negative Einstellung zum Ex-Partner auch nach längerem Zeitablauf

nicht relativiert, selbst Jahre später haben sich die negativen Ansichten und Aussagen kaum verändert. Die naheheliche Schuldprojektion des betreuenden Elternteils auf den Ex-Gatten bleibt aufrechterhalten<sup>9</sup> und eine Bindungstoleranz zum anderen Elternteil ist so gut wie gar nicht vorhanden, mit der Folge einer oft beharrlichen Umgangsvereitelung<sup>10</sup>. Hier sind die Jugendämter und Gerichte besonders gefordert, denn das "Nein" des Kindes zum Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil muss hier differenzierter betrachtet werden, als im „normalen“ Sorgerechtsfall.

### Rechtsprechung und Jugendhilfe:

Ohne das PA-Syndrom als solches zu benennen, wurde eine fehlende Bindungstoleranz in der Rechtsprechung bereits in der 80er Jahren als Problem erkannt, als in einem Sorgerechtsprozess ausgeführt wurde, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater zu übertragen sei, weil das Kindeswohl durch die beschränkte Erziehungsfähigkeit der Mutter, die ihr Kind ohne jede Vaterbeziehung heranwachsen lassen wollte, erheblich gefährdet sei<sup>11</sup>. Das Kontinuitätsprinzip zu Gunsten der Mutterbindung dürfe nicht dazu führen dass eine zwar gleichmäßige, aber schädliche Entwicklung (der Entfremdung vom Vater) unter Vernachlässigung anderer, insbesondere zukunftsgerichteter Aspekte des Kindeswohls (Umgang mit beiden Elternteilen), fortgesetzt wird<sup>12</sup>. In einem anderen Fall wurde das Sorgerecht sogar dem Elternteil zugesprochen, der ansonsten ungünstigere Rahmenbedingungen aufwies, „wenn dadurch gewährleistet sei, dass das Kind die Bindungen zum anderen Elternteil bewahren und fortentwickeln könne, während andersherum das Kindeswohl dadurch Schaden nehme, dass der (noch) betreuende Elternteil die natürlichen Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil behindere oder sogar zu zerstören drohe“<sup>13</sup>.

Aber erst 1998 erfolgte das erste PA-Syndrom-Urteil in Deutschland<sup>14</sup>, das deutlich statuierte, dass der Umgang des Kindes mit dem Vater nach der Trennung der Eltern immer dem Wohl des Kindes diene, es sei denn, es liege ein Ausnahmefall vor; um das Trennungstrauma so gering wie möglich zu halten, seien die Kinder auf intensive Kontakte zum anderen Elternteil angewiesen.



Eine Entscheidung des Familiengerichts über den Umgang kann eine Entlastung des vom PA-Syndrom betroffenen Kindes bedeuten. Da es aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zum anderen Elternteil gehen muss, stellen sich diese Besuche nicht mehr als Verrat am betreuenden Elternteil dar. Mit einer gerichtlichen Umgangsregelung können die Folgen der Traumatisierung aufgrund des Verlustes des einen Elternteils, der durch manipulatives Verhalten des anderen erzwungen worden ist, (bestenfalls) aufgefangen werden<sup>15</sup>. Jedoch kann ein Umgang überhaupt nur dann sinnvoll geregelt werden, wenn (noch) kein vehementer Widerstand des Kindes vorliegt. Sobald die Gefahr besteht, dass das Kind durch Besuchskontakte mit dem nicht betreuenden Elternteil einer nicht zu bewältigenden Konfliktsituation (innere Ablehnung durch nicht sachgerecht verarbeitete Ereignisse aufgrund massiver Beeinflussung durch die Mutter) ausgesetzt wird, ist sogar die Umgangsbezugnis durch das Gericht befristet auszuschließen<sup>16</sup>. Bevor ein solcher emotionaler „Super-Gau“ für das Kind eintritt, wird der entfremdende Elternteil durch das Gericht massiv darauf hingewiesen, dass eine vollständige Verdrängung des anderen Elternteils aus dem Leben des Kindes „kaum durchzuhalten sei und zu späteren Konflikten führen dürfte. Für eine für die weitere Entwicklung des Kindes wünschenswerte Wiederaufnahme der Umgangs-

kontakte sei es aber Voraussetzung, dass solche konfliktfrei ablaufen und dem Kind signalisiert würde, dass beide Elternteile dem Umgang positiv gegenüberstünden<sup>17</sup>.

An dieser Stelle sind besonders auch die Jugendämter und Beratungsstellen gefordert, die Eltern in dieser schwierigen Situation zu begleiten und neue Lösungsansätze zu entwickeln. Ziel jeder Beratung sollte es sein, das Kind durch die miterlebten Bemühungen der Eltern um eine Konfliktlösung aus dem Familienkampf zu entlassen<sup>18</sup>. Das Familiengericht hat seit 2009 die Möglichkeit der Anordnung einer Beratung zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts der elterlichen Verantwortung und bietet so die Chance, das Kind zu entlasten, statt es durch eine Umgangsanordnung gegen seinen Willen weiter zu belasten<sup>19</sup> (Einzelfallabwägung).

Bei leichteren Ausprägungen des PA-Syndroms (Erscheinung: Verunglimpfung und Parteiergreifen gegen den anderen Elternteil; Besuche verlaufen aber in der Regel unauffällig) kann die Arbeit mit den Eltern – unter Umständen unter vorsichtiger Einbeziehung des Kindes – durch Ausarbeitung eines konkreten Umgangsplans einen (nach einigem Probieren) nachhaltig funktionierenden Umgang einleiten, der den Beteiligten weitere oder gerichtliche Schritte überhaupt erspart.

Bei mittelschweren PA-Syndrom-Fällen mit erheblichen Umgangs- und Übergabeproblemen (Erscheinung: Angesichts von Besuchen verhält das Kind sich offen widerwillig; das Verhalten entspannt sich aber außerhalb der Aufsicht des betreuenden Elternteils) sollte ein Verfahrenspfleger bestellt werden, der dem betreuenden Elternteil mit Sanktionen droht<sup>20</sup>, wie z.B. neben der Anordnung eines Zwangsgeldes die Bestellung eines Umgangspflegers, der die Besuche arrangiert und begleitet. In diesem Stadium wirken sich gerichtliche Anordnungen bezüglich der Durchsetzung des Umgangs auf das Kind oft positiv aus, da das Kind dadurch häufig aus dem Loyalitätskonflikt herausgehalten wird und nicht mehr die Verantwortung dafür tragen muss, dass der betreuende Elternteils traurig oder gekränkt reagiert<sup>21</sup>.

Bei Scheitern sämtlicher Interventionsbemühungen, aufgrund einer schwerwiegenden Form des PA-Syndroms, die trotz entsprechender Aufklärung mit völliger Uneinsichtigkeit des programmierenden Elternteils einhergeht, kann bis zu einem gewissen Alter des Kindes<sup>22</sup> (10/11 Jahre) und einem bestimmten Grad des Widerstandes der Versuch unternommen werden, das Kind in den Haushalt des anderen Elternteils wechseln zu lassen und von dort aus eine schrittweise Umgangsregelung zu treffen<sup>23</sup>. Unter Umständen kann dies erst nach einem vorsichtigen Kontaktaufbau zum entfremdeten Elternteil mit dem Ziel erfolgen, dass das Kind in dessen Wohnung umzieht. Danach stellt sich die schwere Aufgabe, abhängig von der Entwicklung einer Einstellungsänderung des entfremdenden Elternteils, eine Umgangsregelung für diesen zu entwickeln. Einen Wechsel von einem Elternteil zum anderen können Kinder

regelmäßig besser verkraften, als auf Dauer dem manipulierenden Verhalten des anderen Elternteils ausgesetzt zu bleiben. Denn die Traumatisierung durch den erzwungenen Verlust einer Elternbeziehung ist tiefgreifend und reicht bis weit in das Erwachsenenalter hinein<sup>24</sup>. Vielleicht reicht aber als milderer Mittel die Bestellung eines Umgangspflegers, der den Umgang gegen den Willen des betreuenden Elternteils durchführt (= Teilentzug der elterlichen Sorge).

### Resümee:

Immer dann, wenn ein Konsens im Umgang zwischen Eltern und Kindern auf Dauer nicht gelingt und vielleicht sogar ein Elternteil aus der Erziehungsverantwortung heraus gedrängt wird, gibt es einen sicheren Verlierer, das Kind!

Die Verantwortung für die positive Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern kann nicht primär auf staatliche Stellen delegiert werden, sondern fällt immer wieder auf sie zurück. Mütter und Väter können sich in Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung Hilfe bei Jugendämtern, Beratungsstellen und Gerichten holen, wenn es ihnen allein nicht gelingt, ihre Umgangskonflikte zu bewältigen.

Aber es ist und bleibt ihre Pflicht, in Wahrnehmung der elterlichen Sorge einen tragfähigen Konsens hinsichtlich des jeweiligen Umgangs mit ihrem Kind zu suchen und zu finden. Starke Kinder brauchen starke Eltern, Eltern, die sich unter Umständen einer eigenen Psychotherapie zu stellen bereit sind, um überhaupt die Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Umgangs ihres Kindes mit beiden Elternteilen zu schaffen. Staatlicher Zwang kann immer nur der verzweifelte Versuch einer Schadensbegrenzung sein und bietet keine echte Alternative!

Monika Hurst-Jacob



- 1 FamRZ 2010,103
- 2 BVerfG, NJW 2010, 3008
- 3 Weber, NJW 2010, 3074
- 4 BVerfG, Beschl. v. 25.01.2011 – 1 BvR 918/10
- 5 vgl. Schröder, FamRZ 2000, 592 ff
- 6 vgl. Johannsen/Henrich/Jaeger, Eherecht, 4. Aufl. 2003 zu § 1684 Rn. 14 m.w.N
- 7 Fischer, NDV 1998, 306
- 8 vgl. Schröder, FamRZ 2000, 592 ff
- 9 Fischer, NDV 1998, 306, 307
- 10 vgl. Klenner, FamRZ 1995, 1529
- 11 vgl. OLG Bamberg, FamRZ 1985, 1175, 1176
- 12 vgl. OLG München, FamRZ 1991, 1343
- 13 vgl. OLG Celle, FamRZ 1994, 924, 926
- 14 OLG Celle, FamRZ 1998, 1045
- 15 vgl. AG Rinteln, ZU 1998, 344
- 16 Brandenburgisches OLG, FamRZ 2003, 1405 f
- 17 vgl. OLG Celle, FamRZ 1998, 1458, 1460
- 18 vgl. Schröder, FamRZ 2000, 592 ff
- 19 vgl. OLG Köln, Beschl. v. 16.03.2009 – 4 UF 160/08
- 20 vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 639
- 21 vgl. vgl. Schröder, FamRZ 2000, 592 ff
- 22 vgl. Balloff FPR 2002, 245
- 23 vgl. OLG Dresden NJW 2003, 147; OLG Frankfurt FamRZ 2001, 638
- 24 vgl. BGH FamRZ 2008, 592